

Hessische Beihilfenverordnung

Kommentar

Bearbeitet von
Gottfried Nitze

Loseblattwerk mit 30. Aktualisierung 2015. Loseblatt. Rund 1526 S. Im Ordner

ISBN 978 3 555 40299 4

Format (B x L): 21,0 x 23,0 cm

Gewicht: 2110 g

[Recht > Öffentliches Recht > Kommunalrecht > Kommunalrecht,
Kommunalverfassung](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 28. Lieferung der 6. Auflage

Inzwischen sind die Grundzüge des am 1.1.2012 in Kraft tretenden neuen Beihilferechts erkennbar. Die Zugangsvoraussetzungen werden von einer bedeutsamen Ausnahme abgesehen im Wesentlichen gleich bleiben: ab 1.1.2014 wird die Beihilfeberechtigung des Tarifpersonals entfallen. Berücksichtigungsfähig bleibt dagegen der Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, auch als gesetzlich Versicherter, sofern seine Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag nicht übersteigen. Eingetragene Lebenspartner sind künftig Ehegatten gleichgestellt, auch nach dem Tod des Beihilfeberechtigten.

Die Leistungstatbestände und das Ausmaß der beihilfefähigen Aufwendungen bleiben im Wesentlichen gleich. Durch den Verzicht auf Einzelfeststellungen zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen zugunsten deren pauschalen Erfassung ist eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten. Die sog. Sachleistungsbeihilfe an freiwillig gesetzlich Versicherte (ohne Beitragsentlastung) entfällt zum 1.1.2014.

Das bisherige familienbezogene wird durch ein personenbezogenes Bemessungssystem abgelöst. Dabei entfällt der Stationärzuschlag ebenso wie die Aufstockung des Bemessungssatzes bei freiwillig gesetzlich Versicherten. Durch die Umstellung des Bemessungssystems wird – endlich – der Weg zur Begrenzung der Beihilfe auf die ungedeckten Kosten geebnet.

Das Antrags- und Bearbeitungsverfahren wird erleichtert. Wie schon bisher wird ein Teil der anspruchsbegründenden Regelung sich in den Verwaltungsvorschriften zur HBeihVO wiederfinden.

Mit der Kommentierung der neuen HBeihVO wird mit der folgenden Lieferung begonnen; dann werden auch die neuzufassenden Verwaltungsvorschriften bekannt sein. Die vorliegende Lieferung befasst sich im Wesentlichen mit der Erläuterung von Vorschriften, die über die Novellierung hinaus fortgelten (einschl. der erst am 31.12.2013 auslaufenden). So werden insbesondere die Beihilfeberechtigung des Tarifpersonals und bei Beurlaubungen, ärztliches Gebührenrecht, der Beihilfeausschluss bei Behandlung durch nahe Angehörige, der Krankheitsbegriff und die an ihm ansetzenden Behandlungsmöglichkeiten und -methoden angesprochen.

Schon wegen der finanziellen Tragweite dürften Ausführungen zur Beihilfe zu Zahnersatz von Interesse sein. Die Kommentierung des Hilfsmittelbegriffs wurde überarbeitet. Neu gefasst wurde die Kommentierung der Vorsorgemaßnahmen (einschl. Impfungen), der Empfängnisregelung, des Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation. Daneben wurden die Erläuterungen zur Beihilfe in Todesfällen und bei Auslandsbehandlung aktualisiert.

Wiesbaden, im September 2011

Der Verfasser